

Betriebsordnung
der Stadt Wilhelmshaven
für die Feuerbestattungsanlage
vom 23. März 1937

§ 1

Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsführer verantwortlich.

§ 2

(1) Leichen dürfen nur angenommen werden, wenn der Einlieferer die Leiche und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Leichen müssen in Holz- oder Zinksärgen gebettet sein. Die Särge müssen möglichst frei von unverbrennbaren Metallverzierungen (Beschläge, Griffe) und von einer Größe und Beschaffenheit sein, die einmal bei der Einführung in die Einäscherungskammer keine Schwierigkeiten bereitet und sodann eine rauch- und geruchfreie Verbrennung gewährleistet.

(2) Folgende Maße der Särge sollen nicht überschritten werden:

Länge:	2,20 m
Breite:	0,80 m
Höhe:	0,70 m

(3) Am Kopfende jedes Sarges soll sich ein Firmenschild des Einlieferers befinden, auf welchem Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen sowie Tag und Stunde der Trauerfeier deutlich vermerkt ist.

(4) Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Abnehmende sich von dem Vorhandensein derselben zu überzeugen.

(5) Die Einlieferung einer Leiche ist in ein Buch (Einlieferungsbuch) mit folgenden Angaben zu vermerken:

- a) Vor- und Zuname der eingelieferten Leiche,
- b) Namen (Firma) des Einlieferers,
- c) Tag der Einlieferung,
- d) Ob und welche Wertsachen sich an der Leiche befinden.

Der Abnehmende und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben im Buche durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

(1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.

- (2) Die Einäscherung darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Stellung des Auftrages bei der Polizeibehörde des Einäscherungsortes erfolgen. Sie darf erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes (§ 3 des Gesetzes) vorgelegt ist. Sie muß jedoch innerhalb dreimal 24 Stunden nach erfolgter polizeilicher Genehmigung vorgenommen werden, so hat der Betriebsleiter unter Angabe des Grundes der Verzögerung bei der Polizeibehörde eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

§ 4

- (1) Die Trauerhalle der Feuerbestattungsanlage – des Friedhofs – steht für die Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichen werden in die Leichenhalle aufgenommen. Leichen mit Wertgegenständen sind in besondere Obhut zu nehmen. Bei der Aufnahme sind die Verschraubungen des Sarges zu lösen. Spätestens eine halbe Stunde vor der Einäscherungsfeier werden die Särge geschlossen. Soweit es der Betrieb erlaubt, kann den Angehörigen bis zum Beginn der Bestattungsfeier gestattet werden, die Leiche zu sehen. Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeiern ist verboten, sofern nicht die Polizeibehörde eine Ausnahme gestattet.
- (2) Für die Behandlung der Leichen von Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die vom Reich und von den Ländern hierzu erlassenen Bestimmungen. Das Öffnen des Sarges ist in diesen Fällen nicht zulässig.

§ 5

- (1) Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie eingeliefert worden sind. In einer Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden.
- (2) Die Leiche eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes kann zusammen mit der Leiche der Mutter eingeäschert werden.
- (3) Es ist darauf zu halten, daß sich die Einäscherung würdig gestaltet.
- (4) Der Einäscherungssofen ist vor der Einführung der Leiche bis zur Durchglühung der Kammerwände aufzuheizen, damit sich der Einäscherungsprozeß ohne Nach- oder Zusatzheizung vorgenommen werden.
- (5) Vor der Einführung des Sarges in den Ofen ist an dem Sarg ein unzerstörbares Schild anzubringen, auf welchem die Nummer, unter der die Eintragung in das Einäscherungsregister erfolgt ist, und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich eingeschlagen sein muß.

- (6) Während des Einäscherungsvorganges ist darauf zu achten, daß dem Schornstein möglichst kein Rauch entströmt. Eingriffe jeder Art zur Beschleunigung des Vorganges sind streng verboten.
- (7) Bei der Einbringung des Sarges in den Verbrennungsofen ist zwei Angehörigen des Verstorbenen oder zwei von ihnen bezeichneten Vertrauenspersonen die Anwesenheit zu gestatten. Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist weder Angehörigen des Verstorbenen noch dritten Personen, sondern nur den Angestellten der Anstalt gestattet. Der Leiter der Gemeinde oder der von ihm dazu beauftragten Stellen können einzelnen Personen die Erlaubnis zur Beobachtung erteilen, wenn diese ein wissenschaftliches Interesse nachweisen.

§ 6

Behandlung der Aschenreste

- (1) Nach Beendigung der Einäscherung ist die Einäscherungskammer sorgfältig zu reinigen. Die verbliebenen Aschenreste sind dem Ofen zu entnehmen, abzukühlen, von Metallteilen durch Magneten zu befreien und sodann mit dem Erkennungsschild in einem widerstandsfähigen, dauerhaften, luft- und wasserdichten Metallbehältnis zu sammeln und amtlich zu verschließen. Der Deckel des Behältnisses hat aus dauerhaftem Metall (z. B. Kupfer) zu bestehen. In deutlich geprägter, möglichst erhabener Schrift hat er oder ein auf ihm festsitzendes, dauerhaftes Metallschild folgende Angaben zu enthalten:
1. Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Nummernschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer
 2. Zu- und Vorname sowie Stand der des Verstorbenen
 3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt
 4. Ort, Tag und Jahr seines Tode
 5. Ort und Tag der Einäscherung.

§ 7

Einäscherungsverzeichnis

Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis nach Anlage 2 zu § 11 der Verordnung vom 26. Juni 1934, RGBl. I S. 519, zu führen, am Ende des Kalenderjahres abzuschließen und mit dem von der Polizeibehörde geführten zu vergleichen.

§ 8

- (1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen, sofern nicht durch die Polizeibehörde gemäß § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung eine Ausnahme zugelassen worden ist.

- (2) Die Aschenreste dürfen auch nicht vorübergehend in den Besitz der Angehörigen gelangen. Deshalb ist die Aushändigung des Aschenbehältnisses an sie oder ihre Beauftragten nicht, auch nicht zwecks Beisetzung an einem anderen Ort, zulässig.

Die vorstehende Betriebsordnung tritt am 01. April 1937 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 23. März 1937

Dr. Müller
Oberbürgermeister